



BERICHT DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Schützen

Sichern

Auch im Berichtszeitraum 2016 war die NADA bei ihrer Aufgabenerfüllung noch mit Datenschutzfragen befasst, die sich aus neuen Rechtsgrundlagen für die Anti-Doping-Arbeit und aus einem erweiterten Internet-Auftritt ergeben. Aus der Sicht des externen Datenschutzbeauftragten wurden die Probleme mit Blick auf die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes betroffener Athletinnen und Athleten zumeist angemessen gelöst.

Umsetzung des WADC 2015

Die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen, die aus der Umsetzung des WADC 2015 folgten, waren überwiegend schon im Jahre 2015 getroffen worden; offen blieb zunächst die Frage der datenschutzkonformen Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen der Sportgerichtsbarkeit und der Verbandsschiedsgerichte, die gemäß Art. 14.3.2 des NADC namensbezogen zu erfolgen hat. Zum Jahreswechsel 2015/16 präsentierte die NADA die Datenbank NADAJUS als Bestandteil ihrer Homepage. Danach erhalten interessierte Besucherinnen und Besucher in einem zwei-stufigen Verfahren Zugriff auf die Liste der veröffentlichten Entscheidungen, wobei der Familienname des betroffenen Athletinnen und Athleten nur mit dem Anfangsbuchstaben wiedergegeben wird. Dies bildet einen datenschutzrechtlichen Kompromiss, gegen den auch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde, LDI NRW, keine Bedenken geäußert hat.

Anti-Doping-Gesetz

Mit diesem Gesetz wird u.a. die Rolle der NADA als Disziplinarorgan bei der sportrechtlichen Dopingbekämpfung legitimiert; für die strafrechtliche Verfolgung der im Gesetz aufgelisteten Anti-Doping-Verstöße sind die staatlichen Strafverfolgungsbehörden/Gerichte zuständig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es zu einem Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen kommt. So erlaubt § 8 die Übermittlung von Daten durch Gerichte/ Staatsanwaltschaften an die NADA unter den dort genannten Voraussetzungen; nicht jedoch umgekehrt.

Damit erhält die NADA auch Kenntnis von mittels staatlicher Zwangsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnissen zur Verwertung in sportrechtlichen Verfahren. Diese Praxis war Anlass für einen Kontrollbesuch des Verfassers bei der NADA im Herbst 2016. Dabei stellte sich heraus, dass die Strafverfolgungsbehörden bis dato von der Befugnis des § 8 Anti -Doping-Gesetz kaum Gebrauch gemacht hatten. Hingegen hatte die NADA - nach positiven Kontrollen - bereits 19 Strafanzeigen gemäß § 158 StPO erstattet wegen Verdachts eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz, in einigen Fällen auch gegen das BtM-Gesetz. Zudem erfolgten in mehreren Fällen sogenannte informatorische Mitteilungen an die Staatsanwaltschaften.

Von den 19 Strafanzeigen sollen 5 Verfahren eingestellt worden sein (Stand Oktober 2016). Die NADA beruft sich bei ihrem Vorgehen auf Art. 14.2 NADA-Code, wonach sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu solchen Meldungen an die Staatsanwaltschaft befugt sei.

Eine abschließende datenschutzrechtliche Beurteilung setzt voraus, dass die Empfänger der Mitteilungen die NADA über ihre Maßnahmen unterrichtet haben. Der Betroffene sollte jedenfalls nach Art. 7.2.2 NADA-Code von der Mitteilung in Kenntnis gesetzt werden.

Hinweisgebersystem „SPRICH'S AN“

Die NADA bietet seit einiger Zeit auf ihrer Homepage ein Hinweisgebersystem an, das von den Nutzern offen oder anonym genutzt werden kann. Das System wird als AuftragsDV von einer renommierten Firma betrieben. Der Verfasser hat sich im Herbst 2016 das System im Wirkbetrieb demonstrieren lassen. Damals lagen etwas über 20 Meldungen vor, die sich jedoch noch nicht hinreichend zu Verdachtsfällen verdichtet hatten. Die meisten Hinweise erfolgten offen, also nicht anonym. Die in solchen Fällen gebotene Vertraulichkeit, insbesondere bezüglich der Hinweisgeber, erscheint bei der NADA gewährleistet.

Auch in Bezug auf Datensicherheit waren keine Mängel ersichtlich. Mit Blick auf das sensible Datenmaterial erscheint es datenschutzrechtlich geboten, gespeicherte personenbezogene Daten so früh wie möglich zu löschen, wenn von der NADA keine Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die ergänzende Datenschutz-Erklärung auf der Homepage sollte dahingehend konkretisiert werden, dass personenbezogene Daten längstens 6 Monate nach Eingang einer Meldung gelöscht werden, wenn seitens der NADA keine konkreten Ermittlungen eingeleitet wurden.

EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die EU Datenschutz-Grundverordnung ist im April 2016 auch vom europäischen Parlament verabschiedet worden und wird ab 28. Mai 2018 gelten. Sie ersetzt die EU-Datenschutz-Richtlinie von 1995, gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und verdrängt in weiten Teilen die bisherigen nationalen Datenschutzgesetze für den öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich. Damit wird die DSGVO zur Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die NADOs in der EU, was deren Zusammenarbeit erleichtern wird.

Die Grundkonzeption des Datenschutzes, u.a. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Datensparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz, Rechte des Betroffenen und Maßnahmen zur Datensicherheit, wird mit einigen neuen Akzenten beibehalten. Verstärkt werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörden; die Haftungsregelungen für die Verantwortlichen werden erheblich verschärft.

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des BDSG an die DSGVO beschlossen. Damit werden Öffnungsklauseln und Regelungsaufträge aus der Verordnung im nationalen Recht umgesetzt.

Das bedeutet, dass die Informationsverarbeitung bei Strafverfolgungsbehörden, Polizeibehörden und sonsti-

gen Sicherheitsbehörden, die bisher inländischem Datenschutzrecht unterliegt, z.B. StPO, BKA-Gesetz.

Die DSGVO hat Auswirkungen auf die Datenverarbeitung bei der NADA. Bisher geltende Begriffe und Regelungen des BDSG werden durch die Terminologie der DSGVO ersetzt, z.B. zur Datenverarbeitung. Außerdem kommen neue Dokumentationspflichten auf die NADA zu. Mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter der NADA sind entsprechend zu schulen.

Dr. Wolfgang v. Pommer Esche
Externer Datenschutzbeauftragter

Bericht des Ombudsmanns

Im Jahre 2016 gab es 11 Anliegen von Sportlerinnen und Sportlern aus den olympischen und nicht-olympischen Sportarten an den Ombudsmann für Anti-Doping-Angelegenheiten.

In 5 Fällen wurde an die NADA direkt verwiesen, entweder bedingt durch juristische Komponenten oder auf Grund formeller Fragestellungen. In allen anderen Fällen konnte telefonisch aufgeklärt und durch Information geholfen werden.

Prof. Dr. Roland Baar
Ombudsmann für Athletinnen und Athleten

